



Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. Januar 1971¹ über die Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000² über den
Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)
und auf die Artikel 4 Absatz 4, 5 Absatz 6, 9 Absatz 5, 10 Absätze 1^{ter} und 1^{quinquies},
11a Absatz 3 zweiter Satz, 14 Absatz 4, 24 Absatz 2 zweiter Satz und 33 des
Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006³ über Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG),

Gliederungstitel vor Art. 1

Erster Abschnitt: Ergänzungsleistungen

A. Der Anspruch und die Berechnungsgrundlagen

I. Anspruch

Art. 1 Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz.
Auslandaufenthalte ohne wichtigen Grund

¹ Hält sich eine Person ohne wichtigen Grund ununterbrochen mehr als drei Monate
(90 Tage) oder in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als 90 Tage im Ausland auf,
so werden die Ergänzungsleistungen rückwirkend auf den Beginn des Monats einge-
stellt, in dem die Person den 90. Tag im Ausland verbracht hat.

SR

1 SR **831.301**

2 SR **830.1**

3 SR **831.30**

² Begibt sich eine Person in einem Kalenderjahr, in dem sie bereits mindestens 90 Tage im Ausland verbracht hat, erneut ins Ausland, so werden die Ergänzungsleistungen auf den Beginn des Monats eingestellt, in dem die Person die Schweiz verlassen hat.

³ Die Ergänzungsleistungen werden ab dem Monat wieder ausgerichtet, der auf die Rückkehr in die Schweiz folgt.

⁴ Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt.

Art. 1a Auslandsaufenthalte aus einem wichtigen Grund

¹ Hält sich eine Person aus einem wichtigen Grund mehr als ein Jahr im Ausland auf, so werden die Ergänzungsleistungen auf das Ende des Monats eingestellt, in dem die Person den 365. Tag im Ausland verbracht hat.

² Die Ergänzungsleistungen werden ab dem Monat wieder ausgerichtet, in dem die Person in die Schweiz zurückkehrt.

³ Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt.

⁴ Als wichtige Gründe gelten:

- a. eine Ausbildung im Sinne von Artikel 49^{bis} der Verordnung vom 31. Oktober 1947⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), die einen Auslandsaufenthalt zwingend erfordert;
- b. die Pflege von schwer erkrankten Verwandten in auf- oder absteigender Linie, Geschwistern, Ehegatten, Schwiegereltern oder Stiefkindern;
- c. eine Krankheit oder ein Unfall, in deren Folge eine Rückkehr in die Schweiz unmöglich ist;
- d. die Verhinderung der Rückkehr in die Schweiz durch höhere Gewalt.

Art. 1b Unterbruch der Karenzfrist

Hält sich eine Person während der Dauer der Karenzfrist aus einem Grund nach Artikel 1a Absatz 4 im Ausland auf, so wird die Karenzfrist erst unterbrochen, nachdem die Person den 365. Tag im Ausland verbracht hat.

Art. 2 Vermögen

Meldet sich eine Person für eine jährliche Ergänzungsleistung an, ist für den Anspruch das Vermögen massgebend, das am ersten Tag des Monats vorhanden ist, ab dem die Ergänzungsleistung beansprucht wird.

Art. 3

Bisheriger Art. 1

⁴ SR 831.101

Gliederungstitel vor Art. 3a

II. Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens von Familienmitgliedern

Art. 3a Ehepaare, von denen mindestens ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt. Grundsatz

Bei Ehepaaren, von denen mindestens ein Ehegatte dauernd oder für längere Zeit in einem Heim oder Spital lebt, wird die jährliche Ergänzungsleistung für jeden Ehegatten nach den Artikeln 4 und 5 gesondert berechnet.

Art. 4 Anrechenbare Einnahmen

¹ Die anrechenbaren Einnahmen der beiden Ehegatten werden zusammengerechnet. Der Totalbetrag wird anschliessend hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt.

² Für die Freibeträge gelten die Werte für Ehepaare.

³ Lebt nur einer der Ehegatten im Heim oder Spital, ist Artikel 11 Absatz 2 ELG nur für diesen Ehegatten anwendbar.

⁴ Von der Zusammenrechnung und hälftigen Aufteilung ausgenommen sind:

- a. Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung an den Heim- oder Spitalaufenthalt;
- b. Hilfflosenentschädigungen, die nach Artikel 15b angerechnet werden können;
- c. der Mietwert der von einem Ehegatten bewohnten Liegenschaft;
- d. der Vermögensverzehr.

⁵ Die Einnahmen nach Absatz 4 werden demjenigen Ehegatten zugerechnet, den sie betreffen.

Art. 5

Bisheriger Art. 1c

Art. 6

Bisheriger Art. 4

Art. 8 Abs. 2

² Kinder, die einen Anspruch auf eine Waisenrente haben oder einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder der IV begründen und deren anrechenbare Einnahmen die anerkannten Ausgaben erreichen oder übersteigen, fallen nach Artikel 9 Absatz 4 ELG bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ausser Betracht. Um festzustellen, welche Kinder bei der Berechnung der jährlichen Ergän-

zungsleistung ausser Betracht fallen, sind die anrechenbaren Einnahmen und die anerkannten Ausgaben einschliesslich des Betrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG der Kinder, auf die dies zutreffen könnte, einander gegenüberzustellen.

Gliederungstitel vor Art. 11

IIa. Anrechenbare Einnahmen, anerkannte Ausgaben und Vermögen

Art. 11 Abs. 1

¹ Das Naturaleinkommen wird gemäss den für die Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Vorschriften bewertet. Bei Kindern, die der Beitragspflicht nach AHVG nicht unterliegen, sind für die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft die halben Ansätze nach Artikel 11 AHVV⁵ massgebend.

Art. 15e Verzicht auf eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht

¹ Verzichtet eine Person freiwillig auf eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht, so ist der Jahreswert der Nutzniessung oder des Wohnrechts als Einnahme anzurechnen.

² Der Jahreswert entspricht dem Mietwert abzüglich der Kosten, die von der Person, welche die Nutzniessung oder das Wohnrecht innehatte, im Zusammenhang mit der Nutzniessung oder dem Wohnrecht übernommen wurden oder hätten übernommen werden müssen.

Art. 16a Abs. 3

³ Die Pauschale beträgt pro Jahr 2520 Franken.

Art. 16d Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Unter der tatsächlichen Prämie nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG ist die Prämie zu verstehen, die der Versicherer für die obligatorische Krankenpflegeversicherung mit oder ohne Unfaldeckung in Rechnung stellt.

Art. 16e Kosten für die familienergänzende Betreuung von Kindern

¹ Für die familienergänzende Betreuung von Kindern unter 11 Jahren werden Kosten anerkannt für:

- a. Kindertagesstätten;
- b. Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung von Kindern; und
- c. Tagesfamilien.

² Die Kosten werden nur anerkannt, wenn ein alleinerziehender Elternteil oder beide Elternteile:

⁵ SR 831.101

- a. gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen; oder
- b. die zur Wahrung des Kindeswohls erforderliche Kinderbetreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht vollumfänglich wahrnehmen können.

Art. 17a Ermittlung des Reinvermögens

¹ Das Reinvermögen wird ermittelt, indem vom Bruttovermögen die nachgewiesenen Schulden abgezogen werden.

² Hypothekarschulden können höchstens bis zum Liegenschaftswert abgezogen werden.

³ Vom Wert einer Liegenschaft, die von der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen ist, bewohnt wird und im Eigentum einer dieser Personen steht, wird in folgender Reihenfolge abgezogen:

- a. der Freibetrag nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c zweiter Teilsatz ELG oder Artikel 11 Absatz 1^{bis} ELG;
- b. die Hypothekarschulden, soweit sie den nach Abzug nach Buchstabe a verbleibenden Liegenschaftswert nicht übersteigen.

Art. 17b Verzicht auf Vermögenswerte. Grundsatz

Ein Vermögensverzicht liegt vor, wenn eine Person:

- a. Vermögenswerte entäussert, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, und die Gegenleistung weniger als 90 Prozent des Wertes der Leistung entspricht; oder
- b. im zu betrachtenden Zeitraum mehr Vermögen verbrauchte, als gemäss Artikel 11a Absatz 3 ELG zulässig gewesen wäre.

Art. 17c Höhe des Verzichts bei Entäusserung

Die Höhe des Verzichts bei Entäusserung entspricht der Differenz zwischen dem Wert der Leistung und dem Wert der Gegenleistung.

Art. 17d Höhe des Verzichts bei übermässigem Vermögensverbrauch

¹ Die Höhe des Verzichts bei übermässigem Vermögensverbrauch entspricht der Differenz zwischen dem tatsächlichen Vermögensverbrauch und dem zulässigen Vermögensverbrauch im zu betrachtenden Zeitraum.

² Der zulässige Vermögensverbrauch wird ermittelt, indem die Obergrenze für den Vermögensverbrauch nach Artikel 11a Absatz 3 ELG auf jedes Jahr des zu betrachtenden Zeitraums angewendet wird und die auf diese Weise ermittelten Jahresbeträge zusammengerechnet werden.

³ Für die Ermittlung der Höhe des Verzichts werden nicht berücksichtigt:

- a. der Vermögensverzehr nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c ELG;
- b. Vermögenverminderungen aufgrund von:
 1. Ausgaben zum Werterhalt von Liegenschaften, an denen die Bezügerin oder der Bezüger das Eigentum oder die Nutzniessung hat,
 2. Kosten für zahnärztliche Behandlungen,
 3. Krankheits- und Behinderungskosten, die nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden,
 4. Gewinnungskosten zur Erzielung eines Erwerbseinkommens,
 5. Auslagen für berufsorientierte Ausbildung,
 6. Ausgaben für den gewohnten Lebensunterhalt der versicherten Person während der Jahre vor dem Bezug der jährlichen Ergänzungsleistung, wenn das erzielte Einkommen unzureichend war;
- c. unfreiwillige Vermögensverluste, die nicht auf ein absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten der Bezügerin oder des Bezügers zurückzuführen sind;
- d. Genugtuungssummen einschliesslich des Solidaritätsbeitrages nach Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016⁶ über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981.

Art. 17e Berücksichtigung des Vermögens, auf das verzichtet wurde

¹ Der anzurechnende Betrag des Vermögens, auf das gemäss Artikel 11a Absätze 2 und 3 ELG verzichtet wurde, wird für die Berechnung der Ergänzungsleistungen jährlich um 10 000 Franken vermindert.

² Der Betrag des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichts ist unverändert auf den 1. Januar des Jahres, das auf den Verzicht folgt, zu übertragen und dann jeweils nach einem Jahr zu vermindern.

³ Für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ist der verminderte Betrag am 1. Januar des Bezugsjahres massgebend.

Art. 19 Krankheits- und Behinderungskosten von Kindern, die ausser Rechnung bleiben

Krankheits- und Behinderungskosten von Kindern, die nach Artikel 8 Absatz 2 ausser Rechnung bleiben, sind zu vergüten, soweit sie den Einnahmenüberschuss übersteigen.

Art. 21 Bearbeitungsdauer

¹ Nach Eingang einer Anmeldung für eine jährliche Ergänzungsleistung ist grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen über Anspruch und Höhe der Leistung zu verfügen.

⁶ SR 211.223.13

² Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so sind Vorschussleistungen im Sinne von Artikel 19 Absatz 4 ATSG auszurichten, wenn die antragstellende Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist und ein Anspruch nachgewiesen erscheint.

Art. 21a Rundung der Auszahlungsbeträge

Die Monatsbeträge der jährlichen Ergänzungsleistung sind auf den nächsten Franken aufzurunden.

Art. 21b

Bisheriger Art. 21a

Art. 21c Auszahlung bei Personen in einem Heim oder Spital

Tritt die Bezügerin oder der Bezüger den Betrag der jährlichen Ergänzungsleistung für den Aufenthalt in Heimen oder Spitälern nach Artikel 21a Absatz 3 ELG dem Leistungserbringer ab, so gilt für die Auszahlung der jährlichen Ergänzungsleistung folgende Reihenfolge:

- a. Zuerst wird dem Krankenversicherer der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG ausbezahlt.
- b. Von der restlichen Ergänzungsleistung erhält die Bezügerin oder der Bezüger einen Betrag, der höchstens der ihr oder ihm für persönliche Auslagen nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b ELG zustehenden Betrag entspricht.
- c. Von der nach den Auszahlungen nach den Buchstaben a und b verbleibenden Ergänzungsleistung erhält der Leistungserbringer einen Betrag bis zur Höhe der Tagestaxe nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a.
- d. Verbleibt nach den Auszahlungen nach den Buchstaben a–c ein Restbetrag, wird er der Bezügerin oder dem Bezüger ausbezahlt.

Art. 22 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 26 Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen

¹ Die Region 1 entspricht der Kategorie 111 der Gemeindetypologie 2012 (25 Typen). Sie umfasst die fünf Grosszentren Bern, Zürich, Basel, Genf und Lausanne.

² Der Einteilung der übrigen Gemeinden in die zwei Regionen liegt die Stadt/Land-Typologie 2012 zugrunde. Der Region 2 werden die Gemeinden der Kategorien «städtisch» und «intermediär», der Region 3 die Gemeinden der Kategorie «ländlich» zugeteilt.

Art. 26a Senkung oder Erhöhung der Mietzinshöchstbeträge

¹ Der Antrag, die Mietzinshöchstbeträge nach Artikel 10 Absatz 1^{quinquies} ELG zu senken oder zu erhöhen, ist beim Bundesamt für Sozialversicherungen (Bundesamt) einzureichen.

² Er hat insbesondere zu umfassen:

- a. den Namen der Gemeinde, in der die Mietzinshöchstbeträge gesenkt oder erhöht werden sollen;
- b. den Umfang, um den die Höchstbeträge gesenkt oder erhöht werden sollen;
- c. eine Begründung.

³ Er ist jeweils bis zum 30. Juni des Vorjahres einzureichen.

⁴ Das Eidgenössische Departement des Innern (Departement) legt die Senkung oder Erhöhung der Höchstbeträge für die betroffenen Gemeinden in einer Verordnung fest.

Art. 27 Frist für die Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen

¹ Die Frist zur Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen nach Artikel 16a Absätze 1 und 2 ELG beträgt drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.

² Macht die Rückerstattung den Verkauf einer oder mehrerer Liegenschaften nötig, so erstreckt sich diese Frist auf ein Jahr, höchstens jedoch auf 30 Tage nach der Eigentumsübertragung.

Art. 27a Bewertung des Nachlasses

¹ Für die Berechnung der Rückforderung rechtmässig bezogener Leistungen ist der Nachlass nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitzkanton zu bewerten.

² Grundstücke sind zum Verkehrswert einzusetzen. Vorbehalten sind Fälle, in denen das Gesetz die Anrechnung an den Erbteil zu einem tieferen Wert vorsieht.

Art. 27b–27d

Bisherige Art. 27a–27c

Art. 28a Abs. 1

¹ Die pro Kalenderjahr vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten sind dem Bundesamt zu melden.

Art. 32 Abs. 2

² Hat ein Kanton die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen seiner Ausgleichskasse übertragen, so hat er ihr die daraus erwachsenden Verwaltungskosten

ten zu vergüten. Die Vergütungsregelung bedarf der Genehmigung des Bundesamtes.

Art. 39 Abs. 4

⁴ Am Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG beteiligt sich der Bund im Rahmen der Ergänzungsleistungen nicht.

Art. 42 Rückerstattung

Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge an die jährlichen Ergänzungsleistungen sind nach Artikel 28 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁷ (SuG) zurückzuerstatten.

Art. 42d Rückerstattung

Zu Unrecht an die Verwaltungskosten ausbezahlte Beiträge sind nach Artikel 28 Absatz 1 SuG zurückzuerstatten.

Gliederungstitel vor Art. 42e

III. Kürzung des Bundesbeitrags an die Verwaltungskosten

Art. 42e Höchstsatz der Kürzung

Der Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten kann in den Fällen nach Artikel 24 Absatz 2 ELG um höchstens 30 Prozent gekürzt werden.

Art. 42f Verfahren

¹ Stellt das Bundesamt im Rahmen seiner Aufsicht (Art. 55) fest, dass eine Durchführungsstelle Vorschriften wiederholt nicht beachtet, so räumt es ihr eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels ein.

² Behebt die Durchführungsstelle den Mangel nicht innerhalb dieser Frist, so wird der Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten ab dem Folgejahr gekürzt.

³ Der Beitrag bleibt so lange gekürzt, bis die Durchführungsstelle nachweist, dass sie den Mangel behoben hat.

Art. 54a Abs. 1, 3, 4 Einleitungssatz und 5^{bis}

¹ Die Kantone dürfen in der Abrechnung über die Ergänzungsleistungen die jährlichen Beträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG nicht einsetzen.

⁷ SR 616.1

³ Das Departement legt die jährlichen Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG spätestens Ende Oktober für das nächste Jahr fest.

⁴ Bei Wohnsitzwechsel der Bezügerin oder des Bezügers ist die Ergänzungsleistung einschliesslich des Betrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung durch folgende Kantone auszurichten:

^{5bis} Die Versicherer melden der Stelle nach Artikel 106b Absatz 1 KVV spätestens am 5. Dezember die tatsächliche Prämie, die für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ab Januar des Folgejahres für die Personen gilt, deren Prämien verbilligt werden.

II

Die Verordnung vom 3. März 1997⁸ über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Nicht versichert sind Personen, die bereits nach Artikel 47 Absatz 1 oder 47a BVG mindestens in dem Umfang versichert sind, in dem sie nach dieser Verordnung versichert wären.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: ...

⁸ SR 837.174